

**Hinweise für Mastschweinehalterinnen und -halter
zum Ausfüllen des Vordrucks „Mitteilung der Haltungseinrichtung von Mastschweinen nach § 12 Absatz 2
Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG)“**

Stand: 18.07.2024

Diese Hinweise dienen lediglich als Orientierungshilfe und ersetzen nicht den Gesetzestext.

Bis zum 01.08.2024 sind alle Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen, die Mastschweine ab der 10. Woche mit einem Gewicht von > 30 kg bis zur Schlachtung halten, dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde (Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, MUKMAV) mitzuteilen, in welcher Haltungsform die Tiere gehalten werden.

zu Nr. 1:

- Die Angaben zu Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind freiwillig und dienen der Kontaktaufnahme bei Rückfragen.

zu Nr. 4:

- Falls der Betriebsstandort aus mehreren Gebäuden besteht, bedarf es eines beschrifteten Lageplans, aus dem hervorgeht wo sich welche Gebäude/Stallungen befinden (z. B. Luftbild, Übersichtsplan, Skizze, ...).

zu Nr. 5:

- Für jede Haltungsform ist ein gesonderter Vordruck auszufüllen (unterschiedliche Haltungsformen bedeuten die Vergabe verschiedener Kennnummern).
- Dies gilt auch im Falle unterschiedlicher Haltungsformen in einer Betriebsstätte/an einem Standort.
- Besteht ein Betrieb aus mehreren Betriebsstätten/Standorten mit verschiedenen Betriebsnummern, können die Angaben auf einem Vordruck gemacht werden (vorausgesetzt, dass nur eine Haltungsform gegeben ist).

zu Nr. 6:

- Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen an Haltungsformen bitte in Kopie (als PDF) beifügen.
- Geeignete Nachweise sind insbesondere amtliche Bescheinigungen, Bescheinigungen von Kontrollstellen (z.B. QS, ITW, o. ä.) und bei einer ökologisch/biologischen Haltung das Zertifikat.
- Die Haltungsform „Stall“ setzt die Erfüllung der Mindestanforderungen nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzT) voraus. Hier ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich. Falls ein Nachweis vorliegt, bitte einreichen.

Begriffsbestimmungen und Erläuterungen:

Maßgeblicher Handlungsabschnitt:

Zeitlich begrenzter Abschnitt der Haltung von Tieren, in dem die Haltung stattgefunden hat, die für die Kennzeichnung der Haltungsförm entscheidend ist

Mastphase, mit einem Durchschnittsgewicht von 30 kg in der Aufstallungsgruppe, bis zur Schlachtung (mit mindestens 40 kg)

Haltungseinrichtung:

Gebäude oder Räume (Ställe) oder Behältnisse und sonstige Einrichtungen (z.B. Ausläufe/Weiden) zur dauerhaften Unterbringung von Tieren

Haltungsform:

Die Haltung von Mastschweinen wird der Haltungsform Stall, Stall+Platz, Frischluftstall, Auslauf/Freiland oder Bio zugeordnet, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden

- Eine Haltungseinrichtung kann dabei neben dem klassischen Stall auch Weiden und sonstige Einrichtungen beinhalten, in denen Tiere gehalten werden.
- Wenn Gebäude und andere bauliche Einrichtungen in engem räumlichem und baulichem Zusammenhang stehen, stellen diese eine einheitliche Haltungseinrichtung dar. Beispielsweise ist ein Stall mit einer angeschlossenen Auslauffläche oder eine Weide mit Unterständen als eine Haltungseinrichtung zu betrachten.
- Im Gegensatz dazu können in einem Gebäude mehrere Haltungseinrichtungen eingerichtet werden, sofern diese eindeutig getrennt und voneinander abgrenzbar sind.
- Ein eigenständiger Wechsel von Tieren zwischen den Haltungseinrichtungen darf nicht möglich sein.
- Die Entscheidung, ob eine oder mehrere Haltungseinrichtung(en) gegeben ist (sind), wird anhand der Umstände des Einzelfalls durch die zuständige Behörde getroffen.
- Andere Haltungsformen können keine Grundlage für eine Kennzeichnung nach Maßgabe dieses Gesetzes bilden.

Kennnummernvergabe für Haltungseinrichtungen:

- Im Zusammenhang mit der verpflichtenden Mitteilung der Haltungseinrichtung(en) legt die zuständige Behörde eine (mehrere) unbefristete(n) Kennnummer(n) fest und teilt diese dem Inhaber/der Inhaberin eines tierhaltenden Betriebes innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung mit.
- Die Kennnummer muss eindeutig identifizierbar sein und setzt sich zusammen aus einer nicht personenbezogenen Kennung für die Haltung,

1)

Tierart	Haltungsform	Herkunftsland	Bundesland
SW (Schwein)	STA (Stall) STP (Stall+Platz) FRI (Frischlufstall) AFW (Auslauf/Weide) BIO	DE (Deutschland)	10 (Saarland)

- 2) einheitlichen Identifizierungsnummer für die zuständige Behörde,
- 3) einheitlichen Identifizierungsnummer für den Betrieb und
- 4) fortlaufenden Identifizierungsnummer für die Haltungseinrichtung

Beispiel: SWSTADE10 10 1234567890 01
Haltungskennung 2) 3) 4)

Änderungsmitteilung:

- Änderungen, die die gemachten Angaben auf dem Meldevordruck betreffen, sind der Behörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- Ebenfalls der Mitteilung bedarf es bei Beendigung der Haltung von Mastschweinen:

Kontakt: Ministerium für Umwelt, Klima,
Abteilung C – Fachbereich: Veterinärwesen
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
Info-THKG@umwelt.saarland.de
Telefon: 0681 – 501-4500